

Der Arbeiter

Sozialdemokratische Tageszeitung für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg

Das Volksblatt erscheint jeden Sonntag, Sonntags mit der illustrierten Beilage „Bolk und Welt“. In der Ausgabe vom 24. Dezember 1924 ist das Volksblatt als Sonderausgabe erschienen. Das Volksblatt ist das Publikationsorgan der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Organisations- und amtl. Organ der Arbeiterbewegung. Schriftleitung: Hans 4244, Halle. Druck: Druckerei „Der Arbeiter“, Halle. Preis: 10 Pfennig. Abonnement: 3 Mark 60 Pfennig. Einzelhefte: 10 Pfennig. Ausland: 15 Pfennig. Postamt: Halle. Postfach 4244. Fernruf: 4000. — Hauptgeschäftsstelle: Halle. Postfach 4244. Fernruf: 4000. — Postfach 4244. Fernruf: 4000. — Postfach 4244. Fernruf: 4000.

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis beträgt monatlich 2,40 Mark einschließlich Zustellungsgebühr, für 1925 1,90 Mark. Bezugspreis monatlich 2,40 Mark ab Januar 1925. Die Belegungen über die Zustellung der Zeitung sind bis zum 1. Dezember 1924 bei der Redaktion einzureichen. Die Belegungen über die Zustellung der Zeitung sind bis zum 1. Dezember 1924 bei der Redaktion einzureichen. Die Belegungen über die Zustellung der Zeitung sind bis zum 1. Dezember 1924 bei der Redaktion einzureichen.

Das Fehlurteil.

Generalstaatsanwalt und Nebenkläger melden Revision an.

Nach eine Begründung.

„Der Nebenkläger hat ... im Strafprozeß seine Landesverrat begangen.“

Das Urteil gegen Hofstadt ist, wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, nicht wegen tatsächlicher, sondern wegen formaler Verletzung erfolgt, da das Gericht den Zustand des Landesverrats durch Ebert als bestehend annimmt. Die in Frage kommende Stelle der Urteilsbegründung hat folgenden Wortlaut: „Die Sozialdemokratische Partei und der Nebenkläger haben den Streit nicht angezettelt, er ist ohne ihre Mitwirkung entstanden. Der Nebenkläger hat sich aber an der von den Streitenden zur Organisation und Förderung des Streiks eingeleiteten Streikleitung nicht beteiligt. Er hat an mehreren Versammlungen der Streikleitung teilgenommen und an Beschlüssen mitgewirkt, die für den Streik von wesentlicher Bedeutung waren, so in der Sitzung vom 30. Januar, in der die Abhaltung von Versammlungen und die Verteilung von Nebenklagen beschlossen wurde und in der weiter auch das Flugblatt, das besonders stark zum Ausmarsch im Streit anforderte, verfaßt und seine Verbreitung beschlossen worden ist. Dießem Flugblatt hat der Nebenkläger nicht widersprochen, er hat es vielmehr mit beifolgender Urteilsbegründung aus dem Prozessort nach dem Streitenden gesprochen. Ihm hat er im ersten Teil seiner Urteilsbegründung sehr interessanten Aufschluß über die Tätigkeit der Arbeiter gegeben, die er auf die Sache bezogen hat, die er aber mit diesen Ausführungen auf Widerspruch und Wut aus, die selbst auf Vermeidung der Sache bei der Verhandlung der Streikforderungen anerkannt und hinzugefügt: „Daher muß aus, Eure Arbeitsblätter in anderen Städten setzen zu Euch.“

Wenn man formell protestierte. Unter „Vorjahr“ versteht man im gewöhnlichen Leben mehr als Vorkriegszeit. Unter „Vorjahr“ versteht man mehr als bloßes Vorkriegszeit. Es wird darin ausgedrückt, daß ein beauftragter Mann durch bestimmte Handlungen in der Richtung dieses Willens zum Ausdruck kommt. Das Gericht bestätigt, daß Ebert gegen seinen Willen in das Streitkomitee ging, nachdem er von seinen Parteifreunden aus den Vertrieben dazu gedrängt wurde. Es bestätigt, daß er sofort die anderweitige Zusammenziehung der Streikleitung und die Abänderung der aufgestellten Forderungen verlangt habe. Also Willensänderungen, die gegen den „Vorjahr“ schließen lassen. Es bestätigt, daß Ebert sogar auf der Treppentreppe die von der Parteimitgliedschaft der Streikleitung gesprochen habe, und davon, daß die französischen und englischen Arbeiter seine Stimme verließen, um ihren Soldaten Munition zu liefern. Entfremden solche Behauptungen dem „Vorjahr“, der Kriegsmacht des Landesverrats zuzurechnen? Es bedarf des juristischen Schärffsinns eines Schöffengerichtes, um auch das zu beurteilen. Denn der Journalist Lehmann, der diese Sätze bestritten, will auch gehört haben, daß Ebert sprach: „Eure Forderungen sind gerecht. Halte ruhig aus. Eure Arbeitsblätter in anderen Städten setzen zu Euch!“ Ihm entsprechen diese Sätze durchaus nicht dem Vorhergesagten. Es ist auch durchaus möglich, daß Lehmann von seinem Gedächtnis in Stich gelassen wird, zumal er seine Worten gemacht hat und nicht nach seinen Jahren zum erstenmal über seine Rede einen Bericht gibt. Eine objektive Feststellung liegt also durchaus im Bereich der Wahrscheinlichkeit. Aber das Gericht braucht diesen Sachverhalt keine unzulässige Konstruktion zu tätigen. Deshalb legt es ihm entscheidende Bedeutung bei und übergeht schließlich die Behauptungen anderer Zeugen, die damals im anderen Lager standen als Ebert, daß dieser von ganz anderen Dingen gehört habe als von denen, die die Streitenden in erster Linie interessiert.

Weihnachten des Nächsthaffes.

SPD. Vieles wird an diesen Weihnachtstagen so sein, wie man es gewohnt ist. Pfaffen, die sich auf der nächsten Krieg freuen, werden ihrer Gemeinde verkünden, daß unter dem Gesange der Engel „Friede auf Erden“ vor 1925 Frieden der Welt und der Welt der Welt geboren und weiterhin, daß ein Paszifit ein verächtlicher Mensch sei. Einmal aber ist in diesem Jahre außergewöhnlich: Während sonst die Weihnachtsfeier eine kurze Erholungspause bildeten, hat man diesmal nicht nur Menschen, sondern eine leibhaftige Regierungsfreie auf Weihnachtsurlaub geschickt. Die Verhandlungen über die Auflösung der Regierung sind bis zum Neujahrstag vertagt worden. Aber gerade das muß uns eine Mahnung sein, nicht etwa politisch in Feiertagsstimmung zu verfallen. Hinter der vertagten Regierungsfreie verbirgt sich nämlich ein gewaltiger Ernst. Was ist der Sinn des Geschehens? Von rechts her machen die Weibenden, die Kreise der Schwerindustrie, des Großgrundbesitzes usw. mit äußerster Anstrengung den Versuch, einen Sammelklub der Reaktion gegen das weihnachtliche Volk zusammenzuführen. Dieser Volk, mag man ihn Bürgerklub oder Reaktionsklub nennen, bedeutet im Grunde nichts anderes, als die Sicherstellung des alten Christentums. Er behauptet einen ebenso nutzlos, wie aberwitzigen Versuch, die Weltgeschichte rückwärts zu revidieren und die ungeheuren Lasten des vergangenen Jahres zu umgehen zu machen. Bürgerklub heißt: die große Masse des Volkes soll wieder in die alte Untertänigkeit zurückgeführt werden bei der sie lediglich Objekt, nicht Subjekt der Staatspolitik bildet. Es ist bezeichnend, daß hinter diesem verabschiedeten Versuch gerade die Kreise stehen, deren Rechte jetzt in der Weihnachtszeit ihr Christentum laut und prunkvoll betonen. Vom weltlichen Christentum findet man freilich in diesen Kreisen keine Spur. Wenn wir Sozialdemokraten — mit Recht — darauf hinweisen, daß in unserer Weltanschauung, die auf die Befreiung der Armen und Unterdrückten hingehen, viel mehr wahren Christentum liegt — oder richtiger: überhaupt nur Christentum liegt — im Vergleich zu der Kriegs- und Unterdrückungspolitik der vaterländischen Reaktionsparteien, dann wird uns von der anderen Seite ein ganzes Wort, daß Jesus Christus die Nächstenliebe gepredigt, aber nicht den Klassenkampf gekannt habe. (Er kannte auch keine Klassen, keine modernen Individualismus und Imperialismus usw. ...) Durch den Klassenkampf sollen wir Sozialdemokraten von allen weltlichen Christen von vornherein getrennt sein. Nun stellen wir Sozialdemokraten allerdings den Klassenkampf als allein vorhandene gesellschaftliche Erscheinung fest. Und wo gibt es einen sinnvolleren Beweis dafür, daß der Klassenkampf existiert, ganz gleich, ob ihn die einzelnen erkennen oder leugnen, als in dem heutigen Beispiel des Bürgerklubs? Denn der Bürgerklub ist in der Tat ein Klassenkampf in Miniatur! Denn der Bürgerklub ist in der Tat ein Klassenkampf in Miniatur! Denn der Bürgerklub ist in der Tat ein Klassenkampf in Miniatur! Denn der Bürgerklub ist in der Tat ein Klassenkampf in Miniatur!

Damit hat der Nebenkläger zum Ausmarsch im Streit aufgeführt, denn es ist nicht zureichend, daß der Ton seiner Ausführungen auf dem Wort „wahr“ lag. All die Handlungen, die den Streit verschärften und förderten, hat der Nebenkläger als solche gemacht, obwohl er einfach, daß sie für den Streit einen fördernden Erfolg haben würden und infolgedessen der Kriegsmacht Schaden zufügen würden. Der Nebenkläger hat also im Sinne des § 89 StrGBV vorläufig gehandelt und es ist somit erwiesen, daß er im strafrechtlichen Sinne Landesverrat begangen hat. Es wird gesagt, daß der Nebenkläger die Absicht hatte, den Streit im Sinne der Landesverrat abzuwürgen, daß er auf die Streitenden Einfluß gewinnen wollte, daß er nicht anders handeln konnte, um sein Ziel zu erreichen. Welche keine Handlungsmotive vom politischen oder historischen Standpunkt aus zu beurteilen sein, dann konnte dieser Einwand beachtlich sein. Für die Frage aber, ob der strafrechtliche Tatbestand des § 89 erfüllt ist, ist dieser Einwand ohne Belang. Von welchen Verbrechen ist der Nebenkläger sich bei seinen Entschlüssen leiten ließ, ist für die strafrechtliche Frage ohne Bedeutung. Er beging Landesverrat, wenn er zum Ausmarsch im Munitionskrieg anforderte. Ferner konnte eine Verurteilung des Angeklagten nach § 186 nicht erfolgen. Dagegen war er gemäß § 185 wegen formaler Verletzung im Streit zu bestrafen. Das Gericht hat nach der Frage Stellung zu nehmen, ob gemäß dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine Strafvollstreckung in Frage käme. Das Gericht war der Meinung, daß von einer Ausübung der ganzen Strafe nicht die Rede sein konnte, sondern daß eine Strafvollstreckung nur für den letzten Monat in Frage käme. Das Gericht hat daher beschlossen, dem Angeklagten nach Verbüßung von zwei Monaten Gefängnis für den Strafrest eine Bewährungsstrafe für die Dauer von drei Jahren auszusprechen, da die Tat nicht allein auf verbrecherische Meinung und Verdröhnheit, sondern auch auf Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit zurückzuführen ist und Aussicht besteht, daß sich der Angeklagte bei guter Führung eines späteren Gnadenbeweises würdig zeigen wird.

Wohlrich, politisch und historisch, meint der Schöffengericht, seien die Dinge anders zu werten. Zunächst jedoch liegt nur einmal Landesverrat vor, den Ebert und seine engeren Freunde begangen hätten. Aber aus sprechen dürfte Hofstadt das nicht. Er durfte nicht zu erkennen geben, daß er den Nebenkläger Landesverrat unterzöge, zumal er seine Hinterlagen dafür befehligt. Mit Verlaß: Das ist ein juristischer Kopfschmerz, der dem gegen Urteil erst die Krone aufsetzt. Wir wollen nicht unterdrücken, was im Januar 1918 geworden wäre, wenn die Sozialdemokratie sich nicht der Streitenden angeschlossen hätte und wenn die Praktiken eines Volkstums, wie Henninger, mit ihnen willkürlich hätte gehalten und wälten können. Wir stellen aber fest, daß der damalige bayerische Minister Donald den bayerischen „Landesverrat“ sozialdemokratischer Parteierrichtung etablieren darf für ihre Taten eingesetzt hat. Wir stellen weiter fest, daß kein vernünftiger Mensch im Jahre 1918 daran gedacht hat, in dem Verhalten der Sozialdemokraten „objektiven Landesverrat“ zu erblicken, daß ein Strafverfahren gegen den „Vorjahr“ damals eingeleitet wurde und daß sich die Rechte der Streikleitung bei der Redaktion dieses von ihr nicht begünstigten Verfahrens sogar entschuldigt hat. Nur Polizeibehörde vom Schloß des Deminger, des Walfors oder Briesberg konnten auf so absurde Vorstellungen kommen. Und das Magdeburger Schöffengericht unter Vorsitz eines Bevorders mußte dazu die juristische Begründung nachträglich liefern. Es wird berichtet, daß sowohl die Staatsanwaltschaft als die Vertreter des Nebenklägers gegen das juristisch unmaßliche Urteil Berufung eingelegt haben.

Gerade die Deutsche Volkspartei bietet ein unübersehbliches Beispiel unermesslichen Klassenkampfes. Sie hat früher, um überhaupt an die Regierung heranzukommen, die Große Koalition eingeleitet, sie hat sie im Reichsamt unternehmungen (allerdings, um sie gleich darauf wieder zu sprengen), sie hat sie in Freuden drei Jahre lang durchgeführt. Sie muß nach der praktischen Erfahrung gestehen, daß diese Kombination eine durchaus mögliche ist: keine Regierung der letzten drei Jahre hat so ruhig und stetig gearbeitet wie die preussische. Aber jetzt läßt die Deutsche Volkspartei die Große Koalition im Reich, obwohl diese durch das Ergebnis im Gegensatz zu den Reichswahlen wieder möglich geworden ist, mit Händen und Füßen zurück, selbst in der Form einer nur indirekten Regierungsmehrheit durch die Sozialdemokratie. Ihr reaktionärer kapitalistischer Klasseninstinkt treibt die Volkspartei an die Seite der Deutschnationalen, oder noch richtiger, ihre finanzielle Abhängigkeit von der Schwerindustrie, die diesmal ihre Wahlleiter sorgfältig zwischen Deutschnationalen und Volkspartei verteilt hat, bringt die Volkspartei in diese Lage. Dabei mußte politische Instinkt, der über das Heute hinaus sieht, die Deutsche Volkspartei von dieser Kombination durchaus zurückzuführen. Denn kein Mensch bezweifelt wohl, daß ein Bürgerklub für zur nächsten Wahl sich so verhalten gemacht haben würde, daß er bei dieser vernünftigen zukunftsweisenden Bürgerklub nicht eigentlich nur Sinn, wenn man gleichzeitig entlassen ist, das Wahlen oder mindestens das demokratische Wahlrecht für die Zukunft gänzlich abzuschaffen. Ist das die Absicht der Deut-

Berufung des Generalstaatsanwalts. Der Nebenkläger schließt sich an.

Wie wir hören, haben sofort nach der Verkündung der Urteilsbegründung sowohl der Generalstaatsanwalt als die Vertreter des Nebenklägers wegen der Urteilsbegründung die Berufung angemeldet. (Siehe auch Seite 2.)

Mac Donalds Weihnachtsbotschaft.

London, 24. Dezember. (WPA) Mac Donald hat an die Unbekannte Arbeiterpartei eine Weihnachts- und Neujahrsbotschaft geschrieben, in der er voraussetzt, daß die ruhige, ehrliche Arbeit für den Sozialismus zum Erfolg führen und einen Umbruch der öffentlichen Meinung sowie einen beträchtlichen Fortschritt in Richtung auf ein sozialistisches Staatswesen zur Folge haben werde, das auch das Ziel der Partei sei.

Das Magdeburger Schöffengericht ließ den ganzen Prozeß führen, als ob nicht Hofstadt, sondern der Reichspräsident auf der Anklagebank säße. Und dieser Verhandlungsbühnen entspricht auch das gefällige Urteil. Ihm ist es den jungen Staatsbeamten auf zwei Monate ins Gefängnis, um ihm für den dritten Monat die Freiheit zurückzugeben. Aber die dritte Monat Urteilsbegründung erfolgt nur, um dem Hofstadt eine lange Urteilsbegründung zu ersparen, um dem Hofstadt zu bestätigen, daß der „Angeklagte“ Ebert sich des „objektiven Landesverrats“ schuldig gemacht habe! Diese Verneinung des Gerichts ist so haarsträubend, daß man sie dreimal lesen muß, um auch nur einigermaßen Verständnis dafür zu bekommen. Das Schöffengericht unterscheidet zwischen politischer, moralischer und historischer Beurteilung auf der einen, und strafrechtlicher auf der anderen Seite. Nur mit Hilfe dieser spießigen Unterscheidung kommt es zu dem Ergebnis, daß Ebert und seine sozialdemokratischen Freunde so richtig der Kriegsmacht des eigenen Landes Verriet zu geüht haben, als Ebert in die Streikleitung eintrat, darin verübt, daß nicht gegen alle Zuspätkommen der Richard Müller und Ge-

